

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 09.12.2020

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteiles Häuser.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurbeitrages ist aus einer Karte (Maßstab 1:25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem 17. Lebensjahr 2,20 €,
2. für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,10 €.
3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit bzw. ermäßigt:

1. Personen, die eine Behinderung von 100 v.H. nachweisen können, sowie die Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist, sind vom Kurbeitrag befreit.
2. Personen, die eine Behinderung von 80 – 95 v.H. nachweisen können, erhalten eine Ermäßigung des Kurbeitragssatzes um 50 v.H.

Die Befreiung bzw. Ermäßigung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft zu beantragen.

(4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte.

(5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, haben spätestens am Tage nach ihrer Ankunft bei der Gemeinde die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Werden alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg erfasst und nach § 6 Abs. 1 an die Gemeinde Burgberg weitergeleitet, entfällt die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Gemeinde Burgberg. Es genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.

(3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen und ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurggebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine vorzulegen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

(2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Gemeinde Burgberg ein online-basierter Zugang zum Meldewesen zur Verfügung gestellt.

(3) Auf Antrag kann die Gemeinde Burgberg zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von der elektronischen Meldung erteilen.

(4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Gemeinde abzuführen

(5) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag erhoben. Alle anderen Nutzer der Wohnung die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5, können aber auch freiwillig pauschaliert werden.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres 88 €, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je 44 €.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die

Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Gemeinde Burgberg, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Kurbeitrages haben, innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Gemeinde Burgberg kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im gesamten Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten konnte, wird der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 25.03.2015 außer Kraft.

Burgberg i.Allgäu, den 09. Dezember 2020

GEMINDE BURGBERG I.ALLGÄU


Eckardt
Erster Bürgermeister

